

# § 10 AuslBG Streik und Aussperrung

AuslBG - Ausländerbeschäftigungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.07.2024

§ 10.

Für die Beschäftigung auf Arbeitsplätzen in einem von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb dürfen Beschäftigungsbewilligungen nicht erteilt werden.

In Kraft seit 01.01.1976 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)